

Zuchtrichtlinien

1. Als Züchter in der GCS e.V. ist man verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen; dieser muss durch den Vorstand genehmigt werden. Dazu sind dem Vorstand 3 Vorschläge einzureichen. Sollte der 1. nicht möglich sein, geht es mit dem 2. Vorschlag weiter. Sollten alle 3. Vorschläge nicht möglich sein, sind 3. neue Vorschläge einzureichen. Der genehmigte Zwingername wird dem Namen jedem in der Zuchtstätte geborenen Tieres vorweg oder hinten angestellt. Züchter ist, wer die in seinem Besitz und Eigentum befindlichen Katzen eindecken lässt. Ohne bestehenden Zwingernamen darf nicht gezüchtet werden. Ein Züchter der GCS e.V. ist nur dem Zuchtbuch der GCS e.V. verpflichtet. Er darf Stammbäume nur innerhalb der GCS e.V. beantragen.
2. Werden zwei verschiedene Rassen in einen Haushalt gezüchtet, muss ein zweiter Zwingername beim Vorstand der GCS e.V. beantragt und genehmigt werden. Ausgeschlossen davon sind Rassen, bei deren Würfen verschiedene Haarvarianten geboren werden können.
3. Mitglieder, die im Besitz eines Zwingernamens sind, muss der Zwingername auf die GCS e.V. umgeschrieben werden.
4. Der GCS e.V. führt ein Zuchtbuch, in das jede in der Zucht des Mitgliedes geborene Katze eines Mitgliedes registriert werden muss. (Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, deren Zwinger bei einem anderen Verein registriert ist und die von dem GCS e.V. keine Stammbäume beziehen). Registrierungen und Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind gestattet. Darüber muss der Vorstand der GCS e.V. informiert werden.
5. Die Namenswahl in der Zucht geborenen Jungtiere bleibt dem Züchter selbst überlassen. Der komplette Name darf nicht mehr als 32 Buchstaben beinhalten. Jeder Eigenname darf nur einmal innerhalb von zehn Jahren Verwendung finden. Nach Eintragung des Namens, darf dieser nicht mehr geändert werden (Ausnahme: irrtümliche Angabe des falschen Geschlechts und dadurch bedingte Namensänderung). Die nachgewiesenen Championats Titel ebenso wie die "Zuchtbuchnummer" sind Bestandteil des Namens.
6. Zur Zucht dürfen innerhalb der GCS e.V. nur Katzen eingesetzt werden, welche einen Stammbaum eines eingetragenen Vereins (e.V.) besitzen und über einen vollständigen Impfschutz gegen Katzenseuche/Schnupfen sowie einen Microchip zur Identifikation verfügen. Dem Züchter im GCS e.V. ist es untersagt seine im Haushalt geborene Tiere ohne gültigen Stammbaum und Microchips zur Identifikation zu vermehren oder abzugeben!

7. Für jede eingetragene Katze erstellt der GCS e.V. einen Stammbaum, Experimental-Stammbaum -RIEX (RX) oder eine Registrierung. Stammbäume werden für jene Tiere ausgestellt, für die 4 Generationen Rassegleichheit nachgewiesen werden. Experimental-Stammbäume- RIEX (RX) werden grundsätzlich vergeben, wenn nicht 3 Generationen der Ahnen der gleichen Rasse zugehören.
8. Weiße Katzen, die bei einem Züchter der GCS e.V. geboren werden, erhalten einen Stammbaum. Der Stammbaum erhält, bis zur Nachweiserbringung der Hörfähigkeit durch einen Audiometrietest, den Zusatz „Zur Zucht nicht zugelassen“ Katzen ohne Audiometrietest dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.
9. Keine Ahnentafeln werden für Jungtiere nachstehenden Verpaarungen ausgestellt: weiß x weiß gleich welche Augenfarbe, weiß mal Katzen mit Scheckungsgen. Gehört die Elterngeneration nicht der gleichen Rasse an, oder einer nicht anerkannten Rasse so erhalten die Jungtiere im Experimental-Stammbaum keine Rassebezeichnung, sondern nur den Vermerk "Langhaar" oder "Kurzhaar".
10. Im Stammbaum werden genetische Unmöglichkeiten und erst in Anerkennung befindlichen Farben incl. Augenfarben kenntlich gemacht. Der RIEX-Vermerk bleibt erhalten bis zur Anerkennung von Farbe oder Rasse durch einen anerkannten Dachverband.
11. Änderungen im Stammbaum sind nur vom Zuchtbuch des GCS e.V. gestattet. Änderungen, die nicht durch das Zuchtbuchamt des GCS e.V. vorgenommen wurden, werden strafrechtlich verfolgt da der Stammbaum eine Urkunde ist und es sich in diesem Fall um Urkundenfälschung handeln würde. Der Stammbaum wird vom Zuchtbuchführer unterschrieben.
12. Die Besitzer eines Zuchtkaters sind verpflichtet, ihren zur Fremddeckung zur Verfügung stehenden Kater immer unter tierärztlicher Kontrolle und in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kater dürfen nur mit gesunden Zuchtkatzen verpaart werden, welche über einen Stammbaum eines anerkannten Vereins verfügen und deren Besitzer Mitglied eines von der GCS e.V. anerkannten Verein ist. Es wird ein Leukose Test oder eine Leukoseimpfung empfohlen. Der Abstand zwischen zwei Deckungen sollte wenigstens 14 Tage betragen
13. Kater- sowie Katzenbesitzer verpflichten sich, nur rassegleiche Tiere zu verpaaren. Eine Kreuzung verschiedener Rassen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich (ausgenommen sich ergänzende Rassen).

14. Nur gesunde, ungezieferfreie, entwurmte und geimpfte Katzen, welche den Zuchtbestimmungen der GCS e.V. entsprechen, dürfen einem Zuchtkater zur Deckung zugeführt werden. Eine Zuchtkatze darf erstmals mit vollendetem 10. Lebensmonat zur Deckung zugelassen werden. Aus medizinischen Gründen erwünschte Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand und müssen durch ein tierärztliches Attest belegt werden. Nach einer Deckung darf die Katze in den ersten zwei Wochen nicht mit anderen Katern in Kontakt kommen. Zuchtkater wie auch Zuchtkatze müssen vor der ersten Paarung auf einer Internationalen Katzenausstellung mit der Bewertung "vorzüglich" beurteilt worden sein. Alternativ kann eine Zuchttauglichkeit auch durch einen anerkannten All Breed Richter erworben werden. Den Mitglieder der GCS e.V. wird empfohlen, bei Fremddeckungen einen Deckvertrag abzuschließen, hier sollten alle Deckbedingungen schriftlich festgehalten werden.

15. Zum Schutz der Mutterkatze sowie zur Sicherung von gesundem und widerstandsfähigem Nachwuchs, muss zwischen zwei Geburten einer Katze eine Pause von mindestens 8 Monaten liegen. Eine Paarung darf frühestens 6 Monate nach der Geburt des letzten Wurfes erfolgen, wobei eine Zuchtkatze innerhalb von 24 Monaten nur 3 Würfe haben darf. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Zuwiderhandlung werden, beim 1. mit einer Abmahnung, 2. Strafzahlung bis zu 100,00 € und beim 3. Ausschluss aus dem Verein geahndet.

16. Allen zur Zucht eingesetzten Tiere der Rassen Perser, Exotic Shorthair, British Kurzhaar, British Langhaar Maine Coon, Sibirische Katze, Neva Masquarade, Ragdoll, Norwegische Waldkatzen, empfehlen wir, frühestens im Alter von 1 Jahr und spätestens im Alter von 2 Jahren, mindestens einmalig auf HCM (Hypertrophe Kardiomyopathie) schallen zu lassen. Wir empfehlen den Mitgliedern der GCS e.V. jedoch eigenverantwortlich Katzen/Kater vor Zuchteinsatz schallen zu lassen und diesen regelmäßig im Abstand von 1-2 Jahren zu wiederholen. Die geschallten Tiere müssen vorab alle durch einen Microchip gekennzeichnet werden, so dass eine Verwechslung der Testergebnisse ausgeschlossen werden kann. Zur Sicherheit empfehlen wir allen unseren Züchter, egal welcher Rasse, die zur Zucht eingesetzten Tiere schallen zu lassen.

Des Weiteren müssen diese Tiere ausnahmslos auf PKD (Polyzystische Nierenerkrankung) getestet/geschallt sein. Die getesteten Tiere müssen vorab alle durch einen Microchip gekennzeichnet werden, so dass eine Verwechslung der Testergebnisse ausgeschlossen werden kann. Bei Elterntieren, die beide PKD negativ per Gentest getestet wurden, müssen daraus resultierende Jungtiere nicht getestet werden. Wird dieses Tier jedoch mit einem ungetesteten Tier verpaart, müssen diese Jungtiere - sofern sie bei den GCS e.V. zur Zucht eingesetzt werden - wieder getestet werden. Die Testergebnisse sind bei Beantragung von Stammbäumen unserem Zuchtbuch in Kopie vorzulegen.

17. Die schriftliche Wurfmeldung zur Ausstellung des Stammbaumes muss innerhalb von zehn Wochen (bei Pointkatzen 12 Wochen) nach Geburt der Jungtiere erfolgen. Der gesamte Wurf ist aufzuführen (auch Totgeburten, für welche keine Registrierungsgebühren anfallen). Bei Terminüberschreitung wird pro angefangene Woche und Stammbaum ein Bußgeld von 2,00 € erhoben. Nach Ablauf von 16 Wochen werden Stammbäume nur mit Genehmigung des Vorstandes sowie einem genetischen Elterntest erstellt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass für alle in einem der GCS registrierten Züchterhaushalt geborene Kitten Stammbäume beantragt werden müssen sowie das ausnahmslos alle Jungtiere gechipt werden müssen. Die Chipnummer wird mit in den Stammbaum eingetragen. Bei Verstößen gegen unsere Zuchtbestimmungen, welche mit Eintritt in die GCS anerkannt wurden, kann eine Abmahnung, Strafzahlung ein Zuchtverbot bzw. der Ausschluss aus der GCS e.V. verhängt werden.
18. Über Rasse- und Farbschlag eines Jungtieres entscheidet zunächst der Züchter mit der Wurfmeldung. Sollten Unsicherheiten bezüglich Rasse und Farbe eines Jungtieres bestehen, ist der Vorstand oder das Zuchtbuch zu Rate zu ziehen. Falls sich auf einer Ausstellung eine falsche Einstufung herausstellt, ist dieses dem Zuchtbuch zwecks Korrektur mitzuteilen. Der Stammbaum wird dann zu Kosten des Züchters umgeschrieben. Die Erstaufbereitung ist dem Zuchtbuch zu schicken, bevor der neue Stammbaum versandt wird.
19. Es ist erlaubt Jungtiere erst mit vollendeter 13. Lebenswoche abzugeben, wenn diese gesund, Parasiten frei und voll gegen Katzensuche/-schnupfen schutzgeimpft sowie gechipt sind.
20. Dem neuen Besitzer eines Tieres müssen Stammbaum und Impfpass immer ausgehändigt werden. Eine Zurückhaltung des Stammbaumes bei Abgabe ist nicht gestattet. Der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages wird dringend empfohlen.
21. Die Weitergabe von Katzen für gewerbliche Zwecke, insbesondere an Zoohändler, Tierhandlungen, Warenhäuser, Pelztierfarmen sowie als Versuchstiere oder Lebendfutter ist verboten.
22. Die Mitglieder des GCS e.V. müssen ein Zuchtbuch, in dem alle Informationen zum Jungtier und den neuen Besitzern hinterlegt zu führen.
23. Jeden Januar des Jahres, überprüft der Vorstand bei seinen Vollmitgliedern den Zuchtbestand. Dazu sendet der Vorstand dem Mitglied eine Liste mit den bekannten Zuchttieren zur Korrektur. Die Korrigierte Liste muss innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand vorliegen. Bei neuen Vollmitgliedern wird der Zuchtbestand

bei Eintritt in den GCS e.V. in die Vereinsdatei aufgenommen.

24. Eine Rückkreuzung auf ein Elternteil ist nur einmal in drei Generationen gestattet. In einem 4 Generationen Stammbaum müssen mindestens 12 verschiedene Tiere eingetragen sein. Geschwisterverpaarungen sind verboten. Nach schriftlichem Antrag und Begründung, kann der Vorstand in Absprache mit dem Zuchtbuch eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
25. Weisen Katzen körperliche Missbildungen auf sind diese von der Zucht ausgeschlossen. In dem Stammbaum wird der Vermerk "Nicht zur Zucht zugelassen" eingetragen.
26. Der Zwinger kann durch das Zuchtbuch, den Vorstand, oder einen Beauftragten bis zu zweimal im Jahr unangemeldet besichtigt werden. Wird eine Wurfabnahme von Seiten des Mitgliedes erwünscht (Farbbestimmung o. ä.) besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand eine Person hierzu bestimmt. Anfallende Gebühren sind beim Vorstand zu erfragen.
27. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Katzen den freien Kontakt mit Menschen und anderen Katzen der Hausgemeinschaft zu ermöglichen. Auch Zuchtkater dürfen nicht völlig isoliert von Mitkatzen oder so gehalten werden, dass sie ständig der Möglichkeit beraubt sind, frei mit ihren Menschen zu leben. Eine Käfighaltung ist - im Gegensatz zur Gehege Haltung - nicht artgerecht und ist aus diesem Grund nicht gestattet.
28. Beim Auftreten einer Krankheit ist unbedingt die Hilfe eines Tierarztes einzuholen. Katzen, die aus medizinischen Gründen zeitweise separiert gehalten werden müssen, benötigen erhöhte menschliche Zuwendung und eine besonders hygienische Unterbringung, für die zu sorgen ist.
29. Zu den Pflichten jeden Mitgliedes gehört, seine Katzen regelmäßig gegen Katzenseuche bzw. Katzenschnupfen durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Allen Katzenbesitzern wird empfohlen, ihre Katzen einmal jährlich auf Leukose untersuchen bzw. dagegen impfen zu lassen. Katzen, welche ausgestellt werden, müssen je nach Verordnung der Ausstellungsgenehmigenden Veterinärämter einen Tollwutschutz nachweisen. Die Ernährung der Katze muss ihren Bedürfnissen angepasst sein. Einseitigkeit ist im Interesse der Gesundheit der Katze zu vermeiden. Das Amputieren der Krallen ist verboten, wie auch andere künstliche Veränderungen, ausgenommen es liegen medizinische Gründe vor. Die Regelungen zum Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind für uns als Verein und für alle unsere Mitglieder, verpflichtend!
Zuchtverbote richten sich nach dem jeweilig gültigen Tierschutzgesetz.

30. Im Falle von hochinfektiösen Erkrankungen einer Katze (z. B. Leukose, Panleukopenie, Katzenschnupfen, Pilz etc.) ist einem Vorstandsmitglied und direkt oder indirekt dem Zuchtbuch sofort Meldung zu machen. Das betroffene Mitglied darf so lange nicht ausstellen, keine Tiere verkaufen, keine Tiere züchten und keine Tiere zum Decken geben bzw. annehmen, bis dem Zuchtbuch nachgewiesen ist, dass der Bestand krankheitsfrei ist. Krankheitsfrei gilt als nachgewiesen, wenn in Anlehnung, an die jeweils z. Zt. gültigen Erkenntnisse der Veterinärmedizin entsprechende Atteste vorgelegt werden. Bei FIV und Leukose muss ein Test von einem anerkannten Institut vorliegen. Auch der Zeitpunkt des Tests/Nachtests richtet sich nach den jeweils z. Zt. gültigen Erkenntnissen der Veterinärmedizin und wird vom Vorstand oder Zuchtbuch dem Mitglied vorgegeben. Außerdem ist der 1. Vorsitzende, das Zuchtbuch oder der Vorstand bei begründetem Verdacht einer hochinfektiösen Erkrankung bei einer Katze eines Mitgliedes berechtigt, Tests bzw. Atteste von diesem Mitglied zu fordern. Das Mitglied darf erst dann wieder ausstellen, züchten, Tiere verkaufen etc., wenn dieser Nachweis der Krankheitsfreiheit erbracht ist. In einem infizierten Bestand dürfen keine fremden Tiere zur Deckung oder zur Pflege aufgenommen werden. Ebenfalls ist anzuraten, keine neuen Tiere dazuzukaufen.

31. Im Übrigen gelten die entsprechenden Punkte der Satzung. Verstöße gegen diese Zuchtbestimmungen berechtigen das Zuchtbuch Mahnungen sowie Auflagen auszusprechen. In Rücksprache mit dem Vorstand kann für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Zuchtverbot ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen kann vom Vorstand der GCS e.V. sogar der Ausschluss eines Mitgliedes vorgenommen werden. Züchterische Fragen aller Art beantwortet das Zuchtbuch.

Als gemeinnütziger Verein haben wir uns an Vorgaben (§11b) zu halten, wenn diese gesetzlich verankert sind. Auch sind die Anweisungen der jeweiligen Veterinärämter für uns als Verein und für die einzelnen Züchter in deren Landkreis bindend.

German-Cat-Society e.V.

Erstellt Februar 2026